

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

Zielgruppe	2
1. Kann ich als VermieterIn von Betriebsflächen (z.B. Büro, Gasthaus, etc.) eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
2. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
4. Können Eigentümergemeinschaften eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
Förderungsfähigkeit des Objekts	3
6. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?	3
7. Können Zubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gefördert werden?	3
8. Können bisher unbeheizte Gebäude um eine Förderung ansuchen?	3
9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragt werden?	3
10. Mein Objekt steht im Ausland. Kann ich hierfür auch einen Antrag stellen?	3
Antragsstellung und Abwicklung	3
11. Wann muss ich um die Förderung ansuchen?	3
12. Was ist bei einer Antragsstellung für Produktionshallen, Lagerhallen, Werkstätten udgl. zu beachten? ..3	3
13. Wann kann ich Bestellen bzw. den Auftrag erteilen?	4
Der Energieausweis	4
14. Wer darf Energieausweise erstellen?	4
15. Welche Gebäudekategorien gibt es?	4
16. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche Nutzungen aufweist (z. B. Büro und Verkaufsstätte)?	5
17. Wo finde ich wichtige Angaben für den Förderungsantrag im Energieausweis?	6
18. Was ist der Geschosshöhenkorrekturfaktor?	8
Berechnung der Förderung	8
19. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?	8
20. Wie viel Förderung kann man erhalten?	9
21. Wie erfolgt die Förderungsberechnung?	9
22. Gibt es Zuschläge zur Förderung?	11
Endabrechnung und Auszahlung	12
23. Welche Rechnungen sind bei der Endabrechnung vorzulegen?	12
24. Wie stelle ich die Mehrkosten für die Bauteilaktivierung bzw. monolithischen Außenwandaufbauten dar?	12
25. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?	13
26. Findet eine Kontrolle des geförderten Objekts statt?	13
27. Was ist zu tun, wenn sich die Fertigstellung des Projektes verzögert?	13
28. Was ist zu tun, wenn das Gebäude nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?	13
29. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?	13
Kontakt	14

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **2/14**

Zielgruppe

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt **Zielgruppen**. Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

1. Kann ich als VermieterIn von Betriebsflächen (z.B. Büro, Gasthaus, etc.) eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja. Bei Vermietung oder Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass AntragstellerIn und RechnungsadressatIn ident sind, und somit der Vermieter die Baukosten trägt.

2. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Grundsätzlich ja. Als Abgrenzung zur Wohnbauförderung müssen jedoch mindestens elf Betten (es zählen auch Zustellbetten) vermietet werden. Als Nachweis darüber ist eine Bestätigung der Gemeinde oder des Tourismusverbandes als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen.

3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja. Zusätzlich ist bekanntzugeben, ob es sich um eine Körperschaft, einen Verein oder konfessionelle Einrichtung gewerblicher Art handelt.

4. Können Eigentümergemeinschaften eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja, sofern zumindest Teile des zu errichtenden Gebäudes betrieblich genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass als RechnungsadressatIn die Eigentümergemeinschaft aufscheinen und auch diese die Rechnungen bezahlen muss.

5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Gemeinden selbst können im Zuge des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ nur dann als Antragsteller auftreten, wenn der vom Neubau betroffene Betrieb (z.B. Mehrzweckhalle, Schwimmhalle) marktbestimmt geführt wird. Als Nachweis darüber ist der Gemeinderatsbeschluss als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen. Weiters besteht die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen, wenn das zu fördernde Objekt im Besitz einer ausgelagerten Immobilien-Gesellschaft ist und von dieser saniert wird.

Für öffentliche Gebäude im Gemeindebesitz welche nicht unter die oben angeführten Kriterien fallen, können Anträge über den Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Gemeinden“ gestellt werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **3/14**

Förderungsfähigkeit des Objekts

6. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?

Der Neubau eines betrieblich genutzten Gebäudes in energieeffizienter Bauweise, das die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreitet.

7. Können Zubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gefördert werden?

Ja, sofern der Zubau über 25% der bereits bestehenden Bruttogrundfläche liegt.

8. Können bisher unbeheizte Gebäude um eine Förderung ansuchen?

Ja, sofern das Gebäude nach dem Umbau alle Anforderungen für den Förderungsbereich „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ erfüllt.

9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragt werden?

Nein. Der Neubau von zur Wohnnutzung vermieteten Flächen ist im Rahmen des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ nicht förderungsfähig.

10. Mein Objekt steht im Ausland. Kann ich hierfür auch einen Antrag stellen?

Nein. Die Förderungsaktion „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ gilt ausschließlich für betriebliche Objekte im Inland

Antragsstellung und Abwicklung

Allgemeine Informationen finden Sie in den Infoblättern [Antragstellung](#) sowie [Rechtliche Grundlagen](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

11. Wann muss ich um die Förderung ansuchen?

Die Antragsstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung relevanter Bauteile, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen. Der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend. Förderanträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der KPC einlangen, werden abgelehnt. Dies kann auch rückwirkend geschehen, wenn erst im Zuge der Endabrechnungskontrolle ersichtlich wird, dass die Antragsstellung nach diesem maßgeblichen Zeitpunkt gemacht wurde.

Relevante Bauteile sind Dämmungen sowie Fenster und Türen.

12. Was ist bei einer Antragsstellung für Produktionshallen, Lagerhallen, Werkstätten udgl. zu beachten?

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12) zu ermitteln.

Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Bei einer signifikanten Überschreitung der tatsächlichen zu den laut Energieausweis ermittelten internen Gewinnen $-Q_{in}$ (z.B. durch große Maschinen, abwärmeintensive Produktionsprozesse) ist dafür eine separate Berechnung vorzulegen.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **4/14**

13. Wann kann ich Bestellen bzw. den Auftrag erteilen?

Als Eingangsdatum des Förderungsantrages bei der KPC gilt der Tag der Übermittlung des Online-Antrags. Bei erfolgreicher Antragstellung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail nach welcher Sie sofort Bestellen können.

Der Energieausweis

14. Wer darf Energieausweise erstellen?

In den Erlässen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde festgelegt, welche Gruppe von Gewerbetreibenden dazu berechtigt ist einen Energieausweis zu erstellen. Dazu zählen beispielsweise BaumeisterInnen, ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen. Weiters bieten viele EnergieberaterInnen dieses Service an. Nützliche Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes oder unter www.energieausweis.at/energieausweis-aussteller-liste.htm

15. Welche Gebäudekategorien gibt es?

Entsprechend der Zonierungsregeln der OIB-Richtlinie sind die entsprechenden Energieausweise zu berechnen und vollständig beim Online-Antrag hochzuladen. Hierbei wird unterschieden zwischen:

- **Energieausweis für Nicht-Wohngebäude (Kategorie 1-12):** Diese werden erstellt für alle Bürogebäude, Kindergärten und Pflichtschulen, höhere Schulen und Hochschulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Pensionen, Hotels, Gaststätten, Veranstaltungsstätten, Sportstätten, Verkaufsstätten und Hallenbäder.
Es ist darauf zu achten, eine Gebäudekategorie zu wählen, die der zu berechnenden Zone am ehesten entspricht (z.B. Arztpraxen als Bürogebäude).
- **Energieausweis für Wohngebäude:** Wohngebäude können im Förderbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise nicht gefördert werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **5/14**

16. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche Nutzungen aufweist (z. B. Büro und Verkaufsstätte)?

Bei der Antragstellung sind separate Energieausweise für jede einzelne Gebäudezone erforderlich.

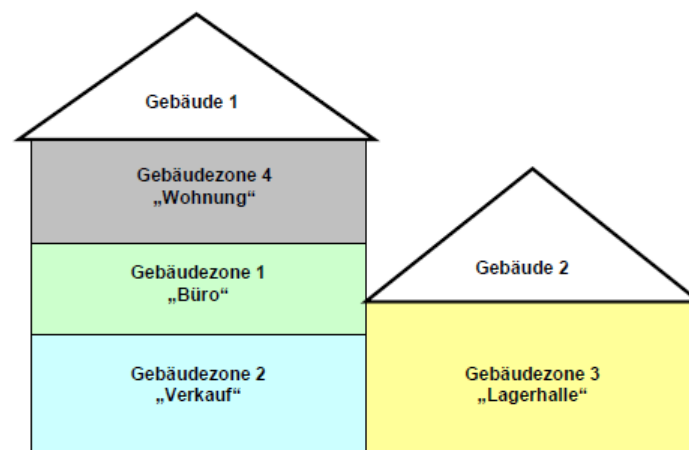
Details zu den Zonierungsvorgaben für den Energieausweis können Sie der OIB-Richtlinie 6 und dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ entnehmen (www.oib.or.at).

Beispiel:

Auf dem Grundstück werden zwei Gebäude errichtet. Wie in der Grafik ersichtlich, besteht das erste Gebäude aus drei Zonen, das zweite Gebäude ist eine Lagerhalle. Für die Zonen 1 und 2 und 3 sind getrennte Energieausweise zu übermitteln. Das bedeutet:

- Gebäude 1 / Gebäudezone „Büro“: Energieausweise für Nichtwohngebäude Gebäudekategorie 1 für Bürogebäude
- Gebäude 1 / Gebäudezone „Verkauf“: Energieausweise für Nichtwohngebäude Gebäudekategorie 11 für Verkaufsstätten
- Gebäude 2 / Gebäudezone „Lagerhalle“: Energieausweise für Nichtwohngebäude. Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

Da die Zone 4 nicht förderfähig ist, muss für diese auch kein Energieausweis übermittelt werden.



FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **6/14**

17. Wo finde ich wichtige Angaben für den Förderungsantrag im Energieausweis?

Beispiel für Gebäudekategorie 1 – 12:
Seite 1 des Energieausweises

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

OiB Österreichischer Institut für Bautechnik OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015

BEZEICHNUNG

Gebäude (-teil) _____ Baujahr _____

Nutzungsprofil _____ Letzte Veränderung _____

Straße _____ Katastralgemeinde _____

PLZ/Ort _____ KG-Nr. _____

Grundstücksnr. _____ Seehöhe _____

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZFAKTOR

	HWS _{ref,sk}	PEB _{sk}	CO _{2,sk}	f _{EE}
A++				
A+				
A				
B				
C				
D				
E				
F				
G				

Legende:

- HWS_{ref,sk}:** Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ festgelegten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung zugeführter Energie aus Klimatisierungsanlagen, zu halten.
- WWS_{ref,sk}:** Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit des Gebäudenutzeinsatzes als flächenbezogener Referenzwert festgelegt.
- HKB:** Kein Heizwärmebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudeinternen Systems berücksichtigt, dies schließt insbesondere die Verluste der Wärmeabstrahlung, der Wärmeleitung, der Wärmeübertragung und der Wärmeverluste sowie möglicher Hilfsenergie.
- KKB:** Der Kühlbedarf ist jene Wärmemenge, welche aus den Räumen abgeführt werden muss, um unter der Solltemperatur zu bleiben. Er errechnet sich aus den nicht ausstrahlenden und solaren Gewinnen.
- BEK_{ref,sk}:** Kein Beleuchtungsenergiebedarf wird der mögliche Energiebedarf zur Beleuchtung dargestellt.
- KEB:** Kein Kühlenergiebedarf werden zusätzlich zum KKB-Beitrag die Verluste des Kühlsystems und der Kühlenergiebereitstellung berücksichtigt.
- Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerszenarios. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.**

BEK_{ref,sk}: Der Beleuchtungsenergiebedarf ist als flächenbezogener Referenzwert festgelegt und entspricht dem Energiebedarf zur nutzungsgerechten Beleuchtung.
- IKB:** Der Isolationsenergiebedarf ist als flächenbezogener Referenzwert festgelegt und entspricht der Hälfte der Heizwärme im Inneren.
- EEB:** Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizwärmebedarf des jeweils zugeführten Heizsystems, Kühlenergiebedarf und Beleuchtungsenergiebedarf, abzüglich möglicher Energieerträge und zusätzlich in nur dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die abgerufen werden muss (Sollenergiebedarf).
- f_{EE}:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- PEB:** Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorstufen. Der Primärenergiebedarf wird eines erwarteten PCF_{sk} und einem nicht erreichbaren (PEB_{un,sk}) Anteil auf.
- CO_{2,sk}:** Sowohl den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Kälte.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieausweisung und Klimatisierung“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU über die Kennzeichnungseffizienz von Gebäuden und die Energieausweis-Vorgabe (2010/18/EU), die Anreizsysteme für die Kennzeichnungsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 – 2008 (Strategie 2008 – 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln verwendet.

Art des Energieausweises
(wichtig: gemäß ÖNORM H5055 „Nicht-Wohngebäude“)

Baujahr

Gebäudeart / -kategorie

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ 7/14

Beispiel für Gebäudekategorie 1 – 12:
Seite 2 des Energieausweises

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude
Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	charakteristische Länge	mittlerer U-Wert
Bezugsfläche	Heiztage	LEK-Wert
Brutto-Volumen	Heizradttage	Art der Lüftung
Gebäude-Hüllfläche	Klima-region	Bauweise
Kompaktheit (A/V)	Norm-Außentemperatur	Soll-Innentemperatur

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} erfüllt / nicht erfüllt (obligatorisch) / k.A.	HWB _{Ref,RK}	###,##	kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	1,0 / 2,0 kWh/m ² a erfüllt / nicht erfüllt / k.A.	KB* _{RK}	###,##	kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	EED _{max} erfüllt / nicht erfüllt (alternativ zu f _{GEE}) / k.A.	E/LLB _{RK}	###,##	kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE} erfüllt / nicht erfüllt (alternativ zu EEB _{max}) / k.A.	f _{GEE}	#,##	
Erneuerbarer Anteil	Erneuerbarer Anteil erfüllt / nicht erfüllt / k.A.			

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	###.###	kWh/a	HWB _{Ref,SK}	###,##	kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	###.###	kWh/a	HWB _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	###.###	kWh/a	WWWB	###,##	kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	###.###	kWh/a	HEB _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen			ε _{AWZ,H}	#,##	
Kühlbedarf	###.###	kWh/a	KB _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Kühlenergiebedarf	###.###	kWh/a	KEB _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Kühlen			ε _{AWZ,K}	#,##	
Befeuchtungsenergiebedarf	###.###	kWh/a	BefEB _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Beleuchtungsenergiebedarf	###.###	kWh/a	BelEB	###,##	kWh/m ² a
Betriebsstrombedarf	###.###	kWh/a	BSB	###,##	kWh/m ² a
Endenergiebedarf	###.###	kWh/a	EED _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	###.###	kWh/a	PEB _{SK}	###,##	kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	###.###	kWh/a	PEB _{n,erm,SK}	###,##	kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	###.###	kWh/a	PEB _{erm,SK}	###,##	kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	###.###	kg/a	CO2 _{SK}	###,##	kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			f _{GEE}	#,##	
Photovoltaik-Export	###.###	kWh/a	PV _{Export,SK}	###,##	kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl	ErstellerIn
Ausstellungsdatum	Unterschrift
Gültigkeitsdatum	

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Brutto Grundfläche

Beheiztes Bruttovolumen

Charakteristische Länge (lc)

Heizwärmebedarf HWB_{Ref,RK}

Gesamtenergieeffizienzfaktor

Ersteller des Energieausweises

Unterschrift der Erstellerin/ des Erstellers des Energieausweises

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **8/14**

18. Was ist der Geschosshöhenkorrekturfaktor?

Die Anforderung der OIB-Richtlinie 6 Stand 2015 an Referenz-Heizwärmebedarf für Nichtwohngebäude ($HWB_{Ref,RK}$) ist bezogen auf eine Geschosshöhe von 3,00 m mit Nutzungsprofil Wohngebäude.

Gemäß ÖNorm H5050 Bbl. 3 ist daher der Referenz-Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude durch das Verhältnis der mittleren Geschosshöhe und der den Anforderungen unterstellten Bezugs-Geschosshöhe von 3,00 m zu korrigieren.

Die Höhenkorrektur des maximal zulässigen Referenz-Heizwärmebedarfs errechnet sich daher wie folgt:

$$HWB_{Ref,zul,NWG} = HWB_{Ref,max} \times (V/BGF/3)$$

Die Berechnung der Anforderung gemäß OIB-Richtlinie erfolgt im Energieausweis automatisch. Zur Berechnung der Förderung ist immer darauf zu achten, dass sowohl in der Ermittlung der Förderfähigkeit, als auch in der Berechnung des Förderbarwerts der Geschosshöhenkorrekturfaktor in die jeweilige Anforderung einzubeziehen ist.

Berechnung der Förderung

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt **Förderungsberechnung**. Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

19. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Die Mindestanforderung für die Gewährung einer Förderung ist, die zumindest 15% Unterschreitung der OIB Anforderung des $HWB_{Ref,RK}$,

Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$ angegeben in kWh/m²a) sowie der Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) erreicht oder unterschritten werden:

$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/I_c) \times H_{corr}$ sowie der Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) einen Wert von 0,75 erreicht oder unterschreitet.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **9/14**

20. Wie viel Förderung kann man erhalten?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die Berechnung der Förderung erfolgt als Pauschale, abhängig von der erzielten Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem Gebäude, entsprechend dem OIB-Standard.

Die derzeit gültigen Pauschalsätze entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt.

21. Wie erfolgt die Förderungsberechnung?

Die Berechnung erfolgt durch die Förderungsstelle und muss nicht durch die/den FörderungswerberIn erbracht werden. Zur Nachvollziehbarkeit der Förderung wird auf die Berechnung jedoch hier eingegangen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit vom erzielten Heizwärmebedarf des Gebäudes gegenüber einem gleichwertigen Standardgebäude entsprechend den Anforderungen laut OIB-Richtlinie 6 Stand 2015.

Der Nachweis der Anforderung erfolgt über den Referenz- Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienzfaktor.

Die Anforderung an den $HWB_{Ref, RK}$ gemäß OIB-Richtlinie 6 Stand 2015 bezieht sich auf eine Geschoßhöhe von 3,0m mit dem Nutzungsprofil Wohngebäude.

Zur Berechnung des maximal zulässigen Referenz-Heizwärmebedarfs ist dieser gemäß ÖNorm 5050 Bbl. 3 um den Geschoßhöhenkorrekturfaktor zu erweitern. Somit gilt:

$$HWB_{Ref, RK OIB} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3) \cdot H_{corr} \text{ bei Gebäuden mit } f_{GEE} \leq 0,75$$

Der tatsächliche Referenz-Heizwärmebedarf des Gebäudes ist dem Energieausweis zu entnehmen. Die Differenz errechnet sich somit als:

$$\text{Differenz gegenüber OIB- Standardgebäude} = (HWB_{Ref, RK OIB} - HWB_{Ref, RK Neubau}) \cdot A$$

Die Förderung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Förderung} = (HWB_{Ref, RK OIB} - HWB_{Ref, RK Neubau}) \cdot A \cdot (\text{Pauschalsatz} + \text{Zuschläge})$$

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **10/14**

Beispiel 1:

Errichtet werden soll ein Bürogebäude mit folgenden Werten:

Brutto-Grundfläche:	1.250 m ²
Brutto-Volumen:	4.100 m ³
HWB _{Ref, RK} :	29,5 kWh/m ² a
f _{GEE} :	0,7
l _c :	1,23 m

Das Gebäude soll zu 60% mit Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen gedämmt und auf einer vormals genutzten Fläche (Brachfläche) errichtet werden.

Berechnung der Fördervoraussetzung inkl. Geschosshöhenkorrekturfaktor:

Der Referenz-Heizwärmebedarf muss 15% unter der Anforderung der OIB-Richtlinie liegen. Mit einem f_{GEE} über, muss folgende Förderungsvoraussetzung erfüllt werden:

$$HWB_{Ref, RK} \leq 14 \times (1+3/l_c) \cdot H_{corr} \text{ und } f_{gee} < 0,75$$

Fördervoraussetzung inkl. Geschosshöhenkorrekturfaktor:

$$HWB_{Ref, RK} \leq 14 \times (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3)$$

$$19,5 \text{ kWh/m}^2\text{a} \leq 14 \times (1+3/1,23) \cdot (4100/1250/3)$$

$$19,5 \text{ kWh/m}^2\text{a} \leq 30,1 \text{ kWh/m}^2\text{a}$$

Das Projekt erfüllt die Förderungsvoraussetzung.

Berechnung der Förderung:

Anforderung der OIB-Richtlinie:

$$HWB_{Ref, RK OIB} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot H_{corr}$$

Berechnung der Förderung inkl. Geschosshöhenkorrekturfaktor

$$HWB_{Ref, RK OIB} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3)$$

$$HWB_{Ref, RK OIB} = 16 \cdot (1+3/1,23) \cdot (4100/1250/3) = 34,4 \text{ kWh/m}^2\text{a}$$

$$\text{Förderbarwert} = (HWB_{Ref, RK OIB} - HWB_{Ref, RK Neubau}) \cdot A \cdot (\text{Pauschalsatz} + \text{Zuschläge})$$

$$\text{Förderbarwert} = (34,4 - 19,5) \cdot 1250 \cdot (0,60+0,10+0,10)$$

$$\text{Förderbarwert} = 19.579,00 \text{ Euro}$$

Das Projekt erhält eine Förderung von 19.579,00 Euro.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **11/14**

22. Gibt es Zuschläge zur Förderung?

Ja. Es gibt drei Möglichkeiten einen Zuschlag zur Förderung zu erhalten:

Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, wird ein Pauschal-Zuschlag von 0,10 Euro bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Flachs
- Hanf
- Schafwolle
- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe)
- Baumwolle
- Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr
- Getreidegranulat
- Kork
- Zellulose

Der Nachweis für den signifikanten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

Falls im Zuge der Endabrechnung keine Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in den Rechnungen ersichtlich sind, so wird der gewährte Zuschlag nachträglich aberkannt.

Zuschlag für Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten

Wird das Gebäude auf einer vormals genutzten Fläche oder Baulichkeit errichtet, so kann dafür ein Pauschal-Zuschlag von 0,10 Euro bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben werden.

Der Nachweis hat durch die Übermittlung eines (Bau)Bescheides für die vormalige Nutzung der Baufläche zu erfolgen.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **12/14**

Zuschlag Gebäude mit dem klimaaktiv- Gold- Standard

Wird das Gebäude mit dem klimaaktiv- Gold- Standard ausgezeichnet, so kann dafür ein Pauschal-Zuschlag von 0,10 Euro bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben werden.

In der Planungsphase ist das klimaaktiv-Gold-Qualitätszeichen über die plausibilitätsgeprüfte Planungsdeklaration nach dem für den Gebäudetyp relevanten klimaaktiv-Kriterienkatalog vorzulegen, die klimaaktiv-Gold-Urkunde nach Abschluss der Sanierung setzt ein verpflichtendes Messprogramm voraus. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Dienstleistungsgebäude können auf der Onlineplattform unter klimaaktiv.baudock.at deklariert werden. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at. Zeitdauer von Einreichung aller Unterlagen bis zur Prüfung (klimaaktiv-Gold-Planungsdeklaration): mindestens 2 Wochen.

Endabrechnung und Auszahlung

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt zur **Endabrechnung**. Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

23. Welche Rechnungen sind bei der Endabrechnung vorzulegen?

Alle Rechnungen welche für die Überprüfung der, im Energieausweis ersichtlichen Maßnahmen erforderlich sind. Das bedeutet im Speziellem die Rechnungen für:

- Dämmung zum Erdreich (horizontal und vertikal)
- Dämmung zu unbeheizten Gebäudeteilen
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung gegen Außenluft (Wärmestrom nach unten)
- Dämmung gegen Außenluft (Wärmestrom nach oben)
- Fenster und Türen
- Verschattungssysteme
- Lüftungsanlagen

sowie

- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten monolithische Außenwandaufbauten
- Extensive Dachbegrünung

Wir weisen darauf hin, dass das Bestell- und Lieferdatum der relevanten Bauteile in den jeweiligen Rechnungen ersichtlich sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die entsprechende Bestellung beigelegt werden.

24. Wie stelle ich die Mehrkosten für die Bauteilaktivierung bzw. monolithischen Außenwandaufbauten dar?

Es muss in einem Konzept schlüssig dargestellt werden, welche Kosten zusätzlich zur Errichtung einer Bauteilaktivierung bzw. eines monolithischen Außenwandaufbaus erforderlich sind. Zum Beispiel Mehrbedarf an Ziegel im Vergleich zu einem Standardgebäude, Heizleitungen, Pfahlgründungen udgl. Nicht gefördert werden die Wärmebereitstellungsanlagen (z.B. Kesselanlagen, Fernwärmeanschluss).

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **13/14**

25. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?

Nein. Sämtliche thermisch relevante Maßnahmen müssen in den Rechnungen eindeutig ersichtlich und nachvollziehbar sein. Pauschalrechnungen (z. B. von Generalunternehmern) können nicht anerkannt werden.

Hinterlüftete sowie belüftete Fassaden (vergleiche Begriffsbestimmung OIB 330-014/15) können bis zu einem Maximalwert von 150 Euro/m² pauschal gefördert werden. Eine Auftrennung in Einzelpositionen (Dämmung, Schalung udgl.) ist nicht erforderlich.

26. Findet eine Kontrolle des geförderten Objekts statt?

Zur Sicherstellung der Einhaltung des dauerhaften Umwelteffekts werden stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

27. Was ist zu tun, wenn sich die Fertigstellung des Projektes verzögert?

Sollte es sich um eine Verzögerung der Fertigstellung bis maximal zwölf Monaten handeln, ist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung bei der KPC zu stellen. Sollte eine längere Nachfrist notwendig sein, ist eine ausführliche Begründung der Verzögerung zu übermitteln. Der Antrag muss von der KPC erneut der Umweltförderungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

28. Was ist zu tun, wenn das Gebäude nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?

Wenn es bei der Umsetzung zu Abweichungen gekommen ist, so ist ein neuer Energieausweis basierend auf den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen zu übermitteln. Die Änderungen sind im technischen Datenblatt zur Endabrechnung bekannt zu geben. Die Förderhöhe wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu errechnet und kann von der ursprünglichen Förderhöhe abweichen.

Der Antrag muss von der KPC erneut der Umweltförderungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Weitere Informationen zur Endabrechnung, sowie ein Formular zur Erfassung der Lagerentnahmen finden sie unter dem Punkt **Auszahlung**.

29. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?

Mit der positiven Beurteilung wird der/dem FörderwerberIn gleichzeitig das technische Datenblatt zur Endabrechnung übersandt. Dieses gibt eine Übersicht über sämtliche thermisch relevanten Maßnahmen. Im Zuge der Endabrechnung ist dieses Datenblatt zu vervollständigen und gleichzeitig mit der Endabrechnung zu übermitteln. Das korrekte und lückenlose Ausfüllen dieses Datenblattes ist für eine Abrechnung und spätere Auszahlung Ihres Förderungsantrages zwingend erforderlich.

Entspricht die tatsächliche Ausführung des Gebäudes nicht den eingereichten Maßnahmen, so ist gleichzeitig mit der Endabrechnung ein neuer Energieausweis (basierend auf den tatsächlich ausgeführten Maßnahmen) zu übermitteln. Das vervollständigte technische Datenblatt ist ebenfalls (mit den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen) zu übermitteln.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **14/14**

Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien
Fax: 01/31 6 31-104, Email: umwelt@kommunalkredit.at

Förderungen Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe:
Telefon: 01/31 6 31-712